

Aktenzeichen:

8 RV 1429/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 31. August 1960

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 31. August 1960, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzender,

Bundesrichter P e t e r s e n
und Bundesrichter S a u t t e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B a r t h
und Bundessozialrichter Dr. W e l t e r s b a c h
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 17. Oktober 1958
aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Im Juli 1952 beantragte der Kläger Versorgung wegen einer Lungentuberkulose (Lungen-Tbc) beiderseits, die er sich während der Inhaftierung in der sowjetischen Besatzungszone im Zuchthaus in Bötzw-Dreibergen in der Zeit vom 6. Januar 1946 bis 1. September 1947 zugezogen habe. Zur Begründung seines Versorgungsantrages gab der Kläger an, daß er im Mai 1945 von der Roten Armee als Bürgermeister und Verwalter des Gutes Duckow eingesetzt worden sei. Es habe sich hierbei also um eine militärische Kriegsmaßnahme gehandelt. Einzelne Russen hätten damals laufend Vieh mit Waffengewalt von dem Gut Duckow weggeholt, ohne daß es ihm möglich gewesen sei, Widerstand zu leisten. Infolge der dadurch entstandenen Fehlbestände an Vieh sei er Ende 1945 wegen angeblichen Kriegswirtschaftsverbrechens in Haft genommen worden. Im Jahre 1947 sei er beurlaubt worden, weil er sich in der Haft eine Lungen-Tbc zugezogen habe. Das Strafverfahren gegen ihn sei dann auf Grund der Amnestie vom 18. März 1948 eingestellt worden. Durch Bescheid vom 31. Dezember 1954 lehnte das Versorgungsamt II Berlin den vom Kläger geltend gemachten Versorgungsanspruch mit der Begründung ab, daß eine Internierung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. c des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) nach den Unterlagen offenbar nicht vorgelegen habe, da er sich im Jahre 1947 wegen eines Wirtschaftsvergehens (Schwarzschlachtung) in der Haftanstalt Bötzw-Dreibergen befunden habe. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 17.5.1955).

Das Sozialgericht (SG.) Berlin hat durch Urteil vom 23. April 1956 die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß ein schädigender Vorgang im Sinne des BVG deswegen nicht vorliege, weil die Internierung oder Festnahme auf einer strafbaren Handlung des Klägers beruhe, die nach den im Bundesgebiet geltenden Strafgesetzen ein Verbrechen oder ein Vergehen sei und zur Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe geführt hätte. Der Kläger sei nach dem Strafregisterauszug am 16. Juli 1947 durch das Amtsgericht Malchin wegen Schwarz-

- 3 -



- 3 -

schlachtung zu zwei Jahren Gefängnis und 3000,- RM Geldstrafe verurteilt worden. Neben diesem Strafverfahren wegen Schwarzschlachtung sei offenbar noch ein zweites Strafverfahren gegen den Kläger anhängig gewesen, in dem er aber nicht in Haft gewesen sein könne. Da nach dem Einstellungsbeschuß des Landgerichts Güstrow vom 4. April 1950 eine höhere Strafe als ein Jahr Gefängnis nicht zu erwarten gewesen sei, könne das durch Amnestie eingestellte Strafverfahren nicht mit dem Strafverfahren identisch sein, das am 16. Juli 1947 mit einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Schwarzschlachtung abgeschlossen worden sei. Deshalb scheide dieses zweite Strafverfahren für die Beurteilung des vom Kläger geltend gemachten Versorgungsanspruchs aus.

Mit der Berufung hat der Kläger insbesondere geltend gemacht, daß das Urteil des Amtsgerichts Malchin vom 16. Juli 1947 nicht rechtskräftig geworden sei, weil er noch rechtzeitig Berufung eingelegt habe, über die jedoch infolge der bei der östlichen Justiz bestehenden Verhältnisse nicht ordnungsgemäß entschieden worden sei. Aus diesem Grunde habe das Landgericht Güstrow das Verfahren auf Grund der Amnestie vom 18. März 1948 eingestellt. Dies wäre nie geschehen, wenn er tatsächlich Schwarzschlachtungen vorgenommen hätte, da solche Handlungen gegen das Beutegut der Roten Armee mit schwersten Strafen geahndet worden seien. Bis er endlich die Einstellung des Strafverfahrens erreicht habe, sei er gezwungen gewesen, die Verbüßung der vom Amtsgericht Malchin verhängten Freiheitsstrafe mit Hilfe der von der Zeugin ~~II-III-IV-V~~ gefälschten Gesundheitsbescheinigungen des Gesundheitsamts Reinickendorf abzuwenden. Nach den vom Landessozialgericht (LSG.) beigezogenen Strafakten des Schöffengerichts Reinickendorf - 25 Ms 10.50 - ist der Kläger wegen fortgesetzter Anstiftung in Verbindung mit fortgesetzter Fälschung von Gesundheitszeugnissen und Mißbrauchs derselben sowie wegen Diebstahls zu einer Gesamtstrafe von sieben Monaten Gefängnis verurteilt worden (Urteil des Schöffengerichts Berlin, Abteilung 22,

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

vom 21.6.1950). Die Mitangeklagte Frau F--- ist wegen fortgesetzter Amtsunterschlagung in Verbindung mit fortgesetzter Fälschung von Gesundheitszeugnissen und Begünstigung zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten und zwei Wochen verurteilt worden.

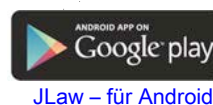
Nach Vernehmung der Stiefschwester des Klägers, Frau D---, als Zeugin hat das LSG. Berlin durch Urteil vom 17. Oktober 1958 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG. Berlin vom 23. April 1956 zurückgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen. In den Entscheidungsgründen wird im wesentlichen folgendes ausgeführt: Der Senat habe nicht die Überzeugung gewinnen können, daß der Kläger zu Unrecht von den Russen angeschuldigt worden sei, Schwarzschlachtungen begangen oder unrechtmäßig Schlachtscheine ausgestellt zu haben. Der Umstand, daß die Zeugin D--- als Schwester sich nie bemüht habe, nach den Beweggründen für die Verhaftung des Klägers zu forschen, könne nur dahin gedeutet werden, daß die Zeugin selbst im Innersten von einer Schuld ihres Bruders überzeugt gewesen sei. Der Kläger habe ferner Frau F--- gegenüber, wie diese in dem gegen sie und den Kläger anhängigen Strafverfahren bekundet habe, angegeben, er habe unrechtmäßig Schlachtscheine ausgestellt sowie Hammel schwarzgeschlachtet und das Fleisch an die Dorfbewohner ausgegeben. Diese Aussagen der Frau F--- habe der Kläger in dem Strafverfahren nicht in einer Schutzschrift als falsche Unterstellungen angegriffen; er habe im Strafverfahren auch nie die vom Amtsgericht Malchin verhängte Strafe als offensichtliches Unrecht bezeichnet, was in einem in Westberlin durchgeführten Strafverfahren nahegelegen hätte. Gegen die Verwertung der in den Strafakten protokollierten Aussagen der Frau F--- bestünden keine Bedenken, so daß es nicht notwendig gewesen sei, diese im vorliegenden Rechtsstreit persönlich zu hören, zumal der Kläger einen dahingehenden Antrag nicht gestellt habe, obwohl in dem Vortrag des Sachverhalts in der mündlichen Verhandlung auch die Strafakten erwähnt worden seien.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 5 -

Da hiernach der Tatbestand des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG nicht vorliege, könne der Kläger Versorgungsansprüche aus seiner damaligen Haft nicht herleiten.

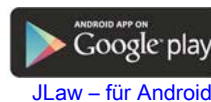
Gegen dieses am 28. November 1958 zugestellte Urteil des LSG. Berlin hat der Kläger mit einem am 29. Dezember 1958 (der 18.12. war ein Sonntag) beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangenen Schriftsatz vom 23. Dezember 1958 Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung der Vorentscheidungen den Beklagten zu verurteilen, als Schädigungsfolge im Sinne des § 1 BVG Lungen-Tbc anzuerkennen und ihm eine Rente nach dem Grad seiner Erwerbsminderung, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, ab 1. Juli 1952 zu zahlen, notfalls die Sache zur anderweitigen Entscheidung zurückzuverweisen.

Der Kläger rügt eine Verletzung der §§ 103, 106, 112, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Eine mangelnde Sachaufklärung sieht er darin, daß das Berufungsgericht es unterlassen habe, eine Abschrift des Urteils des Amtsgerichts Malchin von der Kreisstaatsanwaltschaft Malchin anzufordern. Aus diesem Urteil hätte sich einwandfrei ergeben, daß von Schwarzschlachtungen und der Ausstellung unrichtiger Schlachtscheine nicht die Rede gewesen sei. Das Urteil enthalte vielmehr nur die ungeheuer großen Fehlmengen an Vieh, die durch Plünderungen und Beschlagnahmehandlungen russischer Einheiten entstanden seien. Das LSG. hätte ferner die Angaben der Mitangeklagten Frau ~~FRIEDRICH~~ im Strafverfahren nicht als Zeugenaussage in dem angefochtenen Urteil verwerten dürfen, sondern diese Zeugin persönlich hören müssen, da sie als Angeklagte im Strafverfahren keine Wahrheitspflicht gehabt habe. Wäre Frau ~~FRIEDRICH~~ als Zeugin vom LSG. vernommen worden, dann hätte sie sicher ganz andere Aussagen als im Strafprozeß gemacht, in dem es im Rahmen ihrer damaligen Verteidigung gelegen habe, den Kläger als kriminell und sich selbst als das Opfer des Kriminellen hin-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

zustellen. Ferner hätte das Berufungsgericht den damaligen Verteidiger des Klägers, Rechtsanwalt Dr. St====, hören müssen, der den Sachverhalt hinsichtlich der Entscheidungen und Maßnahmen der Gerichte und Justizverwaltungen der sowjetisch besetzten Zone hätte aufklären können. Das LSG. habe ferner den § 128 SGG verletzt, weil es allen Denk- und Erfahrungsgesetzen widerspreche, daß der Kläger unter russischer Bewachung selbst Vieh weggenommen oder es schwarzgeschlachtet habe. Auch der ungeheure Fehlbestand von etwa 600 Schafen und 50 Kühen lasse diese Annahme des LSG. als widersinnig und geradezu absurd erscheinen. Ferner habe die Schwester des Klägers, Frau D====, unter Eid einwandfrei bekundet, daß der Kläger unter Bedrohung mit Maschinenpistolen gezwungen worden sei, Vieh herauszugeben und selbst mit aufzuladen.

Der Beklagte beantragt die Verwerfung der Revision; er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und ist insbesondere der Auffassung, daß das Verfahren des LSG. nicht unter wesentlichen Mängeln leide.

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist - da vom LSG. nicht zugelassen - nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und auch vorliegt (BSG. 1 S. 150).

Der Kläger rügt eine Verletzung der Aufklärungspflicht durch das Berufungsgericht. Nach § 103 SGG hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, wobei es an das Vorbringen und die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden ist. Es kann hiernach ohne Antrag weitere Beweise erheben oder von der Erhebung weiterer Beweise, selbst wenn sie beantragt sind, absehen, falls es den Sachverhalt für hinreichend geklärt ansieht. Das Gericht bestimmt im Rahmen seines richterlichen Ermessens die Ermittlungen und Maßnahmen, die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig sind. Dieses Ermessen ist durch die in § 103 SGG festgelegte Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts in dem für

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

die Entscheidung erforderlichen Umfang begrenzt. Nur wenn das LSG. diese Verpflichtung verletzt, liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG vor. Im vorliegenden Falle ist das LSG. seiner Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts nicht nachgekommen; denn der Kläger rügt zu Recht, daß das Berufungsgericht Frau Fleischmann, deren Angaben als Mitangeklagte in einem früheren Strafverfahren in dem angefochtenen Urteil verwertet worden sind, selbst als Zeugin hätte vernehmen müssen.

Das LSG. hat seine Auffassung, daß dem Kläger ein Versorgungsanspruch nach § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG nicht zusteht, u.a. auch auf Äußerungen gestützt, die dieser nach Bekundung der Frau Fleischmann in dem Strafverfahren vor dem Schöffengericht Reinickendorf ihr gegenüber gemacht haben soll. In diesem Strafverfahren hat Frau Fleischmann angegeben, daß der Kläger ihr erzählt habe, er habe unrechtmäßig Schlachtscheine ausgestellt sowie Hammel schwarzgeschlachtet und an die Dorfbewohner von Duckow ausgegeben. Diese Aussagen der Frau Fleischmann hat das LSG. zu einer wesentlichen Grundlage seiner Entscheidung insofern gemacht, als es festgestellt hat, daß der Kläger durch das Amtsgericht Malchin zu Recht wegen Kriegswirtschaftsverbrechens verurteilt worden ist und daher Versorgungsansprüche aus seiner damaligen Haft nicht herleiten kann. Das LSG. durfte jedoch die Angaben, die Frau Fleischmann als Mitangeklagte in einem Strafverfahren gemacht hat, nicht ohne eigene Vernehmung dieser Zeugin seiner Entscheidung zugrunde legen. Zwar können Protokolle über Aussagen von Zeugen, die in einem früheren Prozeß oder in einem anderen Stadium desselben Prozesses nach Maßgabe der Gesetze vernommen sind, als Urkunden benützt und frei gewürdigt werden (vgl. hierzu auch Stein-Jonas-Schönke, Komm. zur ZPO, 18. Aufl., Anm. III 4 a zu § 286). Im vorliegenden Falle ist jedoch Frau Fleischmann in dem Strafverfahren vor dem Schöffengericht Reinickendorf - Az. 25 Ms 10.50 - nicht als Zeugin vernommen worden; sie war vielmehr wegen strafbarer Handlungen, die sie gemeinsam mit dem Kläger begangen hat, ange-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

klagt und ist durch Urteil des Schöffengerichts vom 21. Juni 1950 zu sechs Monaten und zwei Wochen Gefängnis verurteilt worden. Im Gegensatz zu § 138 Zivilprozeßordnung, nach dem die Parteien im Zivilprozeß ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben haben, besteht im Strafprozeß keine Wahrheitspflicht des Beschuldigten oder Angeklagten, der seine Aussage sogar ganz oder teilweise verweigern kann, da eine Aussagepflicht nicht besteht. Zwar hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung (vgl. RGSt. 38 S. 208) eine Ermahnung zur Wahrheit für zulässig gehalten; daraus folgt jedoch nicht, daß für den Angeklagten eine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage besteht. Dies ergibt sich daraus, daß von dem Angeklagten eine freiwillige Förderung seiner Belastung nicht verlangt und erwartet werden kann (vgl. hierzu Löwe-Rosenberg, Komm. zur StPO, 20. Aufl., Anm. 5 zu § 136; Schmidt, Lehrkomm. zur StPO, 1957, Anm. IV 2 zu § 136; Kleinknecht-Müller, Komm. zur StPO, Anm. 3 zu § 136; Schwarz, Kurzkomm. zur StPO, Anm. 1 B). Deshalb darf sich z.B. auch im Verfahren gegen "Unbekannt" der Staatsanwalt nicht dadurch zusätzlich Beweis verschaffen, daß er den als vermutlichen Täter in Betracht Kommenden noch als Zeugen vernehmen läßt (BGH. in NJW 1957 S. 231). Die Auffassung des LSG., daß es die in der Strafsakte protokollierten Aussagen der Frau ~~Frau~~ heranziehen konnte, ohne diese als Zeugin im jetzigen Verfahren persönlich zu hören, ist hiernach rechtsirrig. Durch die Nichtvernehmung dieser Zeugin hat das Berufungsgericht somit gegen seine Pflicht verstoßen, die Ermittlungen, die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig sind, in gesetzmäßiger Weise vorzunehmen. Damit leidet das Verfahren vor dem LSG. wegen Verletzung des § 103 SGG an einem wesentlichen Mangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; die Revision ist daher statthaft.

Die Revision ist auch begründet, da das angefochtene Urteil auf dieser mangelnden Sachaufklärung beruht; denn es besteht die Möglichkeit, daß das LSG. anders entschieden hätte, wenn es die nach den vorstehenden Ausführungen erforderliche Sachaufklärung durchgeführt hätte (vgl. BSG. 2 S. 197). Da der

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

erkennende Senat nicht selbst entscheiden kann, weil in dieser Sache noch weitere Ermittlungen erforderlich sind, mußte das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. Berlin zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Bei dieser Rechtslage bedurfte es keiner Prüfung, ob auch die weiteren, vom Kläger in der Revisionsbegründung erhobenen Rügen durchgreifen. Da die Revision bereits wegen Verletzung des § 103 SGG statthaft ist und das Urteil des Berufungsgerichts schon aus diesem Grunde aufgehoben werden muß, brauchte auf weitere Rügen, welche die Revision ebenfalls nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft machen könnten, nicht mehr eingegangen zu werden (vgl. BSG. in SozR. SGG § 162 Bl. Da 36 Nr. 122).

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)